

Die Barmenia-Leistungsvorteile

A. Falls Krankheiten an den Unfallfolgen mitgewirkt haben, wird die Leistung nicht gekürzt!

B. Mitversichert sind auch folgende Ereignisse und Gesundheitsschäden

Ertrinken	●
Tauchtypische Gesundheitsschäden z. B. Caissonkrankheit, Trommelfellverletzung	●
• Kosten für die Behandlung in einer Dekompressionskammer werden im Rahmen der Bergungskosten übernommen	●
Erfrierungen	●
Gesundheitsschäden durch Sonnenbrand und Sonnenstich	●
Unfreiwilliger Flüssigkeits-, Nahrungs- oder Sauerstoffentzug	●
Bewusst in Kauf genommene Gesundheitsschäden wegen der Rettung von Menschen, Tieren oder Sachen	●
Gesundheitsschädigungen durch allmähliche Einwirkung von Gasen, Dämpfen, Staubwolken, Säuren und Ähnliches	●
Vergiftungen (durch Einnahme schädlicher Stoffe) – auch Nahrungsmittelvergiftungen	●
Durch erhöhte Kraftanstrengung oder Eigenbewegung verursachte	
• Bauch- oder Unterleibs- und Knochenbrüche	●
• Verrenkungen von Gelenken	●
• Zerrungen und Zerreißen von Muskeln, Sehnen, Bändern, Kapseln oder Menisken	●
• sonstige Schädigungen an Gliedmaßen oder Wirbelsäule	●
(nicht aber Schädigung der Bandscheiben und Verletzungen an Kopf, Lunge, Herz und Blutungen innerer Organe)	
Oberschenkelhals- und Armbruch sind - unabhängig von der Ursache (also auch durch Krankheit) - versichert	●
Gesundheitsschädigungen durch nicht oder falsch verabreichte Medikamente infolge Entführung/Geiselnahme	●
Für den Anspruch auf eine Invaliditätsleistung gelten folgende Fristen:	
• Die Invalidität muss eingetreten sein innerhalb von	24 Monaten
• Die Invalidität muss ärztlich festgestellt sein innerhalb von	36 Monaten
• Der Anspruch auf Invaliditätsleistung muss geltend gemacht werden innerhalb von	36 Monaten nach dem Unfall

C. Aufhebung/Einschränkung von Ausschlüssen

Von den in den Versicherungsbedingungen geregelten Ausschlüssen gelten etliche Ausnahmen, für die die Barmenia trotzdem leistet. Hier die wichtigsten Fälle, für die Versicherungsschutz besteht:	
Mitversicherung von Bewusstseinsstörungen durch K.-o.-Tropfen	●
Schlafwandeln wird nicht als Bewusstseinsstörung angesehen	●
Mitversicherung von alkoholbedingten Bewusstseinsstörungen – beim Lenken von Kfz gilt dies bis zu einem Blutalkoholgehalt unter	1,3 ‰
Mitversicherung von Bewusstseinsstörungen durch ärztlich verordnete Medikamente (bei Einnahme nach Anweisung des Arztes)	●
Der Ausschluss „Bewusstseinsstörungen“ wird nicht angewendet bei	
• Herzinfarkt	●
• Schlaganfall	●
• epileptischen Anfällen und anderen Krampfanfällen	●
Versicherungsschutz besteht auch für Unfälle durch Übermüdung (Schlaftrunkenheit) und das Einschlafen durch Übermüdung	●
Unfälle bei Raufereien und Schlägereien sind mitversichert, wenn die versicherte Person nicht der Urheber war	●
Unbefugter Gebrauch eines Kfz durch Minderjährige oder entmündigte Erwachsene	●
Herstellung oder Gebrauch selbstgebafter Feuerwerkskörper durch Minderjährige oder entmündigte Erwachsene. Voraussetzung ist, dass mit dem Feuerwerkskörper keine Sachbeschädigung oder Körperverletzung beabsichtigt wurde.	●
Kitesurfen ist versichert	●
Gelegentliche Fahrten mit Leihkarts auf Kartanlagen sind versichert (ausschließlich in Europa)	●

Fahrtveranstaltungen (bei denen es auf die Erzielung einer Durchschnittsgeschwindigkeit ankommt) sind versichert (z. B. Stern-, Zuverlässigkeits- und Orientierungsfahrten, Ballonverfolgungsfahrten und Sicherheitstrainings)	●
Gesundheitsschäden durch Röntgen-, Laser-, Maserstrahlen und künstlich erzeugte ultraviolette Strahlen (außer regelmäßiger Umgang mit strahlenerzeugenden Apparaten)	●
Versicherungsschutz besteht für	
• ausdrücklich genannte Infektionen nach einer Wartezeit von 3 Monaten..... (z. B. Brucellose, Cholera, Diphtherie, Gelbfieber, Malaria, Meningitis, Pest)	●
• Infektionen durch Zeckenstiche/Impfschäden nach einer Schutzimpfung (Wartezeit jeweils 3 Monate)	●
• Infektionen durch geringfügige Haut-/Schleimhautverletzungen, wenn das ursächliche Ereignis innerhalb 4 Wochen angezeigt wurde (Wartezeit 3 Monate)	●
• Infektionen durch sonstige (nicht geringfügige) Unfallverletzungen (einschließlich Wundinfektionen und Blutvergiftungen)	●
• Nicht infektiös bedingte Folgen von Insektenstichen und anderen Haut- oder Schleimhautverletzungen einschließlich allergischer Reaktionen	●
• Eine stationäre Desensibilisierungsmaßnahme auf Grund einer solchen allergischen Reaktion gilt als unfallbedingter Krankenhausaufenthalt	●
Wenn durch einen Unfall eine organische Erkrankung des Nervensystems oder eine Epilepsie hervorgerufen wurde, leisten wir für die dadurch entstehenden Folgen psychischer Störungen	●

D. Generell im Versicherungsschutz enthaltene Leistungen

Um 20 % erhöhte Invaliditäts- und Todesfall-Versicherungssumme bei Kopfverletzungen, die die versicherte Person bei einem Fahrrad-, Ski-, Reit- oder Inliner-Unfall erlitten hat, obwohl sie durch einen Helm geschützt war.	●
Verdoppelung einer mitversicherten Todesfallleistung für Unfälle bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel	●
Rehabilitations-Management-Serviceleistungen bis	10.000 EUR
Bergungskosten inklusive Rücktransportkosten (volle Kostenübernahme)	●
Beihilfe für eine Kur	10.000 EUR
Beihilfe für eine stationäre Reha-Maßnahme	10.000 EUR
Sofortleistung bei bestimmten Schwerverletzungen (z. B. Schädel-Hirn-Trauma 2. oder 3. Grades)	25.000 EUR
• Zusätzliche Leistung bei Schwerverletzungen nach Hausbau/-kauf in den letzten 5 Jahren vor dem Unfall – gestaffelt bis auf 25.000 EUR	●
• Kosten für psychologische Unterstützung der versicherten Person werden übernommen, wenn Anspruch auf Sofortleistungen bei Schwerverletzungen besteht	bis 1.000 EUR
Komageld - 30 EUR ab dem ersten Tag für längstens 3 Jahre	●
Kosten für kosmetische Operationen einschließlich Zahnersatzkosten für alle natürlichen Zähne bis	100.000 EUR
Behinderungsbedingte Mehraufwendungen ab 50 %-iger Invalidität (z. B. für den Umbau von Kfz und Wohnung oder Umzug) bis	50.000 EUR
Kostenbeteiligung - bis 3 Jahre nach dem Unfall - für	●
• ärztlich verordnete medizinische Hilfsmittel (z. B. für Arm-/Beinprothese, Geh-/Stützapparate, Roll-/Krankenfahrstuhl)	
• künstliche Organe und Organtransplantationen	
Umschulungsmaßnahmen – Kostenerstattung bei Durchführung einer staatlich anerkannten Umschulung wegen unfallbedingter Berufsunfähigkeit bis	20.000 EUR
Haushaltshilfegeld, längstens für 30 Tage	50 EUR je Tag
Psychologische Soforthilfe nach Überfall/Geiselnahme (Kostenübernahme für die ersten 10 Sitzungen)	●
Nachhilfeunterricht für mitversicherte Kinder: Volle Kostenübernahme bis 6 Monate nach dem Unfall	●
Für minderjährige Kinder bei Unfalltod beider Eltern: Sterben beide Eltern bei einem Unfallereignis und hinterlassen sie minderjährige Kinder, so verdoppeln sich die vereinbarten Todesfallleistungen der Eltern.	●
Beistandsleistungen des Barmenia-Assistance-Centers (z. B. 24-Stunden-Informationsdienst und viele Hilfen bei Notfällen im In- und Ausland)	●

E. Familien-Vorsorgeversicherung	
Beitragsfreie Mitversicherung des Ehepartners ab Eheschließung und der Kinder ab Geburt bzw. Adoption für 1 Jahr mit 100 % der Versicherungssumme des Versicherungsnehmers, max.	100.000 EUR Kapital 1.000 EUR Rente
<ul style="list-style-type: none"> • Dieser Schutz gilt auch für das ungeborene Leben • Die unter D. beschriebenen Leistungen gelten auch für die Familien-Vorsorgeversicherung (mit 50 % der jeweils geltenden Leistungsgrenzen) 	●
F. Beitragsfreistellung	
Bei Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers wird der Unfallvertrag beitragsfrei weitergeführt	bis 12 Monate
Bei einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit des Versicherungsnehmers für mehr als 6 Wochen wird der Unfallvertrag beitragsfrei weitergeführt	bis 12 Monate
Der Unfallschutz wird für mitversicherte Kinder bis zu ihrem 18. Lebensjahr beitragsfrei weitergeführt, wenn der Versicherungsnehmer	
a) während der Vertragslaufzeit durch Unfall oder Krankheit stirbt (nicht aber durch Krieg/Bürgerkrieg),	●
b) durch einen Unfall mindestens zu 50 % invalide wird	●
(Voraussetzung für a): Der Versicherungsnehmer war bei Vertragsabschluss jünger als 55 Jahre)	
Die Beitragsfreistellung gilt auch für den mitversicherten Ehe-/Lebenspartner bis zum 18. Lebensjahr des jüngsten versicherten Kindes	●
G. Obliegenheiten nach einem Unfall	
Nach einem Unfall muss so schnell wie möglich ein Arzt aufgesucht und seine Anordnungen befolgt werden	●
Es besteht keine Operationspflicht für die versicherte Person	●
Es gilt nicht als Obliegenheitsverletzung, wenn bei zunächst geringfügig erscheinenden Unfallfolgen ein Arzt zu spät hinzugezogen wird	●
Folgenlos bleibt eine versehentlich unterbliebene Anzeige bzw. Erfüllung einer vertraglichen Obliegenheit, wenn diese nach Erkennen des Versehens unverzüglich nachgeholt wird	●
Vorübergehende berufliche Sondergefahren sind mitversichert	●
Versehentliche Nichtanzeige einer Änderung der beruflichen Tätigkeit/Beschäftigung bleibt folgenlos	●
H. Weitere Besonderheiten	
Stirbt die versicherte Person auf Grund des Unfalles innerhalb von 15 Monaten, wird die vereinbarte Todesfallsumme ausgezahlt	●
Künftige beitragsfreie Bedingungsverbesserungen werden automatisch Vertragsbestandteil (Innovationsklausel)	●
Garantie über die Einhaltung der Leistungsstandards der vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. unverbindlich empfohlenen Musterversicherungsbedingungen	●
Garantie über die Einhaltung der Mindestleistungsstandards des Arbeitskreises "Beratungsprozesse"	●

● = versicherte Leistung

Die Barmenia-Unfallversicherung kann ganz bequem online abgeschlossen werden. Damit erhalten Sie Ihren Versicherungsschein **sofort** per E-Mail. Das heißt, zwischen Ihnen und uns wird alles **papierlos** – und somit **ökologisch nachhaltig** – abgewickelt.

